

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung
zur Durchführung dieses Abkommens**

A. Zielsetzung

In der Zeit seit Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 hat sich das innerstaatliche deutsche Recht, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung der Rentner, geändert. Schließlich haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens eine Änderung und Ergänzung des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch die beiden Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 werden Abkommen und Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1966 der Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 806 06 – So 113/81

Bonn, den 12. Oktober 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens mit Begründung, Vorblatt, Abdruck des Zusatzabkommens und der Zusatzvereinbarung nebst Denkschrift.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 504. Sitzung am 9. Oktober 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden in Bonn am 29. August 1980 unterzeichneten völkerrechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. Dem Dritten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1233, 1260) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253),
2. der Dritten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1233, 1258, 1260, 1269) und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253, 260).

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 2 Satz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1969 II S. 1233) wird wie folgt geändert:

Das Wort „einschließlich“ wird durch die Worte „mit Ausnahme“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Dritte Zusatzabkommen nach seinem Artikel IV Abs. 2 und die Dritte Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel III in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Dritte Zusatzabkommen und die Dritte Zusatzvereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Dritten Zusatzabkommen und der Dritten Zusatzvereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Auf Grund der Änderung des Artikels 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes zum Abkommen sind bei dem Umlageschlüssel, mit dessen Hilfe die Aufwendungen der Allgemeinen Ortskrankenkassen für nach österreichischem Recht versicherte Personen auf alle deutschen Träger der Krankenversicherung verteilt werden, die Rentner nicht zu berücksichtigen. Dadurch wird eine ungleiche Belastung der Krankenkassen je nach der Zahl der bei ihnen versicherungspflichtigen Rentner vermieden.

Zu Artikel 3

Das Dritte Zusatzabkommen und die Dritte Zusatzvereinbarung sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Dritte Zusatzabkommen nach seinem Artikel IV Abs. 2 und die Dritte Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel III in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

**Drittes Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich

in dem Wunsch, das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 – im folgenden Abkommen genannt – den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen gleich

- a) die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,
- c) Angehörige und Hinterbliebene der unter Buchstabe b genannten Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Personen ableiten und sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.“

2. Artikel 11 Absatz 1 dritter Satz des Abkommens entfällt.

3. Artikel 20 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß für den Leistungsanspruch infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften andere Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für die unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.“

4. Artikel 25 des Abkommens entfällt.

5. a) Artikel 27 Absatz 7 des Abkommens entfällt.

b) Artikel 27 Absatz 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(8) Der Anspruch auf Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten richtet sich, sofern nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Pension (Rente) besteht, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich der Berechtigte gewöhnlich aufhält; hält sich der Berechtigte gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten auf, so richtet sich der Anspruch ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, nach denen die längere Beitragszeit zurückgelegt ist.“

6. a) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens entfällt.

b) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.“

c) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe e des Abkommens erhält folgende Fassung:

„e) Als neutrale Zeiten gelten auch Zeiten, während derer Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung aus der deutschen Rentenversicherung bestand.“

d) Artikel 28 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„2. Bei Durchführung des Artikels 27 Absätze 1 und 3 sind die deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.“

e) In Artikel 28 Nummer 3 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Buchstabe a und die Bestimmung des Buchstaben b.

f) In Artikel 28 des Abkommens wird als Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 27 Absätze 3 und 4; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden.“

g) Dem Artikel 28 des Abkommens wird als Nummer 6 angefügt:

„6. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d bezeichneten Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt, soweit sie eine Übertragung von Rentenanwartschaften vorsehen.“

7. a) In Artikel 29 Nummer 2 des Abkommens wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „ist danach die Bundesknappschaft zuständiger Träger, so werden diese Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt.“
- b) Artikel 29 Nummer 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „3. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bleiben bei der Mindestzahl von Versicherungsjahren als Voraussetzung für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen nach den deutschen Rechtsvorschriften unberücksichtigt.“
- c) Artikel 29 Nummern 4 und 5 des Abkommens entfallen.
- d) Artikel 29 Nummer 8 dritter Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Waisenpension (Waisenrente) oder sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, nur zur Hälfte gewährt.“
- e) Artikel 29 Nummer 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „10. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung mit einer Rente aus der österreichischen Unfallversicherung wird bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nur die für die Berechnung der deutschen Rente maßgebende Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt.“
8. Artikel 30 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so gewährt der zuständige Träger die ohne Anwendung dieses Kapitels zustehende Leistung, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.
- (2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung wird nach diesem Kapitel neu festgestellt, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.“
9. Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bleiben ein Kinderzuschuß, der Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften sowie die Übertragung von Rentenanwartschaften nach den deutschen Rechtsvorschriften unberücksichtigt.“
10. Artikel 42 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(4) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn
- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt sind oder berücksichtigt werden oder
- b) der Berechtigte sich im Gebiet der Republik Österreich gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten aufhält.
- Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.“
11. Artikel 45 Absatz 1 erster Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden.“
12. a) Artikel 48 Absatz 3 dritter und vierter Satz des Abkommens entfallen.
- b) Artikel 48 Absatz 5 des Abkommens entfällt.
13. In der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe d eingefügt:
- „d) Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.“
14. a) Der Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe b bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Gebiet der Republik Österreich aufhalten.“
- b) Der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe g angefügt:
- „g) Die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherungspflicht der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt.“
15. Ziffer 7 a des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „7 a. Zu Artikel 11 des Abkommens:
- Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich der Gewährung eines Kinderzuschusses nach den deutschen Rechtsvorschriften beim Zusammentreffen mit einem Kinderzuschuß aus der österreichischen Unfallversicherung.“
16. Nach Ziffer 7 a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 7 b eingefügt:
- „7 b. Zu den Artikeln 15 und 16 des Abkommens:
- Der Entbindungspauschbetrag nach den deutschen Rechtsvorschriften und der Entbindungsbeitrag nach den österreichischen Rechtsvorschriften gelten als Geldleistungen. Dabei stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen Untersuchungen die im Gebiet der Republik Österreich durchgeführten Untersuchungen gleich.“

17. Der Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden als Buchstaben f und g angefügt:
- „f) Bei Anwendung des Absatzes 1 erster Satz stehen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für die Voraussetzungen nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht
- aa) die Versicherung in der österreichischen Krankenversicherung der Mitgliedschaft bei einem deutschen Träger der Krankenversicherung,
- bb) die Ehe mit einem Versicherten der österreichischen Krankenversicherung der Ehe mit einem Mitglied eines deutschen Trägers der Krankenversicherung und
- cc) die Wohnsitznahme im Gebiet der Republik Österreich der Wohnsitznahme im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- gleich.
- g) Bei Anwendung des Absatzes 1 zweiter Satz gelten bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht als erfüllt.“
18. Der Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe c angefügt:
- „c) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch entsprechend für die Entschädigung eines unter die österreichischen Rechtsvorschriften gefallenem früheren Arbeitsunfalles (Berufskrankheit), wenn die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Entschädigung eines später eingetretenen Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.“
19. Ziffer 13 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „13. Zu den Artikeln 28 und 29 des Abkommens:
- Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten als gleichgestellte Zeiten anrechnungsfähig wären, sind, sofern nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Pension (Rente) besteht, für die Berechnung der Leistung nur von dem Träger des Vertragsstaates zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften die letzte für die Anrechnung maßgebende Versicherungszeit vor der betreffenden gleichgestellten Zeit oder, wenn keine Versicherungszeit vorhergeht, die erste Versicherungszeit nach der betreffenden gleichgestellten Zeit zu berücksichtigen ist.“
20. Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
21. a) In der Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a sowie der Ziffer 3 Buchstaben d und e“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 sowie der Ziffer 3 Buchstabe d“ ersetzt.
- b) In der Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe b“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3 a“, der Ausdruck „Artikel 27 Absätze 1 bis 7“ durch den Ausdruck „Artikel 27 Absätze 1 bis 6“ und der Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe a“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3“ ersetzt.
22. a) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht in den Fällen des nachstehenden Buchstaben e.“
- b) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe e angefügt:
- „e) Buchstabe a gilt ferner nicht für Versicherungszeiten,
- aa) die nach der gemäß Brief Nummer V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung sowie nach Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens einem österreichischen Träger zugeordnet wurden und die für die Bemessung eines österreichischen Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet oder bei der Bemessung eines österreichischen Ruhe(Versorgungs)genusses berücksichtigt werden oder
- bb) die nach Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens einem österreichischen Träger zugeordnet wurden und die auf Grund eines geleisteten Ausstattungsbeitrages (Erstattungsbetrages) von diesem nicht zu berücksichtigen sind oder die nach einer Versicherungslastregelung zwischen der Republik Österreich und einem dritten Staat auf diesen übergegangen sind.“
- c) In der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:
- „soweit innerstaatliche Verjährungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die vorstehende Nummer 2 Buchstabe e gilt entsprechend.“
- d) Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe c dritter und vierter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen erhalten folgende Fassung:
- „Der für die Entscheidung zuständige Träger rechnet Leistungen an, die von einem Träger des anderen Vertragsstaates gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Leistungen
- a) auf Grund desselben Arbeitsunfalles gewährt werden,
- b) auf Versicherungszeiten beruhen, die der Träger des anderen Vertragsstaates bei Anwendung der in Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b Unterabschnitte aa bis cc genannten Regelungen zu berücksichtigen hat, wobei diese Versicherungszeiten höchstens in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem der zuständige Träger Versicherungszeiten auf Grund des Buchstaben b Ziffern 2 und 3 anrechnet; ein Kinderzuschuß zur Pension (Rente) sowie der Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften bleiben außer Betracht.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen

- a) des Artikels I Nummer 9,
 b) des Artikels I Nummer 12,
 c) des Artikels I Nummer 22 Buchstabe c und

d) der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe c letzter Halbsatz des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens

gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d werden Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind, wird Artikel 29 Nummer 10 des Abkommens in der vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, daß die Leistung auf Antrag des Berechtigten ohne Berücksichtigung des Hilfenzuschusses nach den österreichischen Rechtsvorschriften festgestellt oder neu festgestellt wird; die Leistung kann auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Dieses Zusatzabkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(5) Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens schon im Sinne der Regelung der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe c vierter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Artikel III

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel IV

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Ziffer 9 Buchstaben f und g des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens ist rückwirkend vom 1. Juli 1978 an anzuwenden. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden. Tritt Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung nach Ziffer 9 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens ein oder ist hiernach Versicherungspflicht bereits eingetreten, so kann ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht binnen einem Monat nach der Mitteilung des zuständigen Trägers an den Versicherten über die Versicherungspflicht gestellt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 29. August 1980 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt
für den Bundesminister des Auswärtigen
Lautenschlager

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Für die Republik Österreich
Weißenberg

Dritte Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 haben

für die Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

für die Republik Österreich

der Bundesminister für soziale Verwaltung und
der Bundesminister für Finanzen

zur Änderung der am 22. Dezember 1966 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des an demselben Tag geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in der Fassung der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29. März 1974 – im folgenden Durchführungsvereinbarung genannt –

folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Artikel 12 und 13 des Abkommens sowie der Ziffer 9 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder die Zeiten des Bezugs einer Leistung aus, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.“

2. In Artikel 5 Absatz 3 der Durchführungsvereinbarung wird nach Ziffer 10 als Ziffer 10 a eingefügt:

„10 a. Kuren;“

3. In Artikel 6 Absatz 3 der Durchführungsvereinbarung entfallen die Worte „des Vorjahres“.

4. Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Pensionen (Renten) werden an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat direkt ausgezahlt. Nachzahlungen an Pensionen (Renten) können entweder direkt oder im Wege des zuständigen Trägers des Wohnortes ausgezahlt werden.“

5. Nach Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung wird als Artikel 14 a eingefügt:

„Artikel 14 a

Die zuständigen Träger eines Vertragsstaates können davon absehen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften einzuholenden Lebens- und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen von den im Gebiet des anderen Vertragsstaates sich aufhaltenden Anspruchsberechtigten zu beschaffen.“

Artikel II

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Dritten Zusatzabkommen vom 29. August 1980 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in Kraft, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich mitgeteilt hat, daß die nach deutschem Recht für ihr Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geschehen zu Bonn am 29. August 1980 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt
für den Bundesminister des Auswärtigen
Lautenschlager

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister für soziale Verwaltung,
der auch mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen
betraut ist
Weißenberg

Denkschrift zum Dritten Zusatzabkommen

Das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 ändert und ergänzt das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1233, 1260) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253). Es paßt die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner der Entwicklung des deutschen Rechts an. Es enthält ferner Bestimmungen über die Zuordnung des Kinderzuschusses, die Vermeidung einer doppelten Entschädigung von Kriegsdienstzeiten sowie die Nichtberücksichtigung des Hilflosenzuschusses zu österreichischen Renten, soweit diese auf deutsche Renten anzurechnen sind.

Artikel I Nr. 1

Artikel 3 des Abkommens über die Gleichstellung der Staatsangehörigen wurde der Regelung im deutsch-österreichisch-schweizerischen Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. 12. 1977 angepaßt (BGBl. 1980 II S. 795).

Artikel I Nr. 2 und 15

Durch die Streichung des Artikels 11 Abs. 1 Satz 3 des Abkommens und der Ziffer 7 a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird die Rechtsstellung der Betroffenen im Hinblick auf das österreichische Recht verbessert.

Artikel I Nr. 3 und 18

Artikel 20 des Abkommens wurde an die geltenden deutschen Rechtsvorschriften angepaßt und so geändert, daß beide Vertragsstaaten die im jeweils anderen Vertragsstaat eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach ihren Vorschriften mit zu berücksichtigen haben.

Artikel I Nr. 4

Wegen der Änderung des deutschen Rechts ist Artikel 25 des Abkommens nicht mehr erforderlich.

Artikel I Nr. 5

Nach Buchstabe a fällt die Bestimmung in Artikel 27 Abs. 7 des Abkommens, die für die Anwendung des österreichischen Rechts in Betracht kommt, weg. Sie ist nicht mehr erforderlich und deshalb in neueren Abkommen Österreichs mit anderen Vertragsstaaten nicht mehr enthalten.

Buchstabe b regelt mit der Neufassung des Artikels 27 Abs. 8 des Abkommens die Zahlung von Kinderzuschüssen zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen neu. Die Änderung berücksichtigt die Änderungen des deutschen Rechts.

Artikel I Nr. 6

Die Änderungen und Ergänzungen des Artikels 28 des Abkommens beziehen sich auf die Anwendung des Artikels 27 des Abkommens durch die österreichischen Rentenversicherungsträger.

Buchstabe a bewirkt für die Betroffenen eine Verbesserung ihrer Rechtsstellung und für die Versicherungsträger eine Verwaltungsvereinfachung.

Die Neufassung des Artikels 28 Nr. 1 Buchstabe b des Abkommens entspricht neueren von Österreich mit anderen Staaten geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen; sie erleichtert und vereinfacht zugunsten der Berechtigten die Feststellung durch die österreichischen Rentenversicherungsträger.

Der Wegfall der Bestimmung in Artikel 28 Nr. 1 Buchstabe e des Abkommens verhindert im Interesse der Berechtigten den Verlust des Anspruchs auf eine österreichische Rente wegen des Anspruchs auf eine deutsche Rente.

Die Neufassung des Artikels 28 Nr. 2 des Abkommens liegt im Interesse der Berechtigten.

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen des Artikels 28 des Abkommens beziehen sich auf den österreichischen Hilflosenzuschuß und berücksichtigen die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts in beiden Staaten.

Artikel I Nr. 7

Die nach Buchstabe a vorgesehene Ergänzung des Artikels 29 Nr. 2 des Abkommens betrifft die Zuständigkeit der deutschen Versicherungsträger bei Anwendung des Abkommens.

Buchstabe b beseitigt die bisherige verwaltungsaufwendige und zu Zufallsergebnissen führende Berücksichtigung österreichischer Tatbestände bei der Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten und stellt folgerichtig klar, daß für die deutsche Rente nach Mindesteinkommen nicht auf österreichische Versicherungszeiten zurückzugreifen ist.

Die Streichung des Artikels 29 Nr. 4 des Abkommens steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der bisherigen Bestimmung des Artikels 29 Nr. 3 des Abkommens. Nummer 5 wird gestrichen, weil sich das deutsche Recht geändert hat.

Auch die Neufassung des Artikels 29 Nr. 8 Satz 3 des Abkommens berücksichtigt die Änderung des deutschen Rechts.

Die Änderung des Artikels 29 Nr. 10 des Abkommens dient der Vereinfachung und liegt im Interesse der Berechtigten.

Artikel I Nr. 8

Die Neufassung des Artikels 30 des Abkommens dient der Vereinfachung.

Artikel I Nr. 9

Die Änderung des Artikels 31 Abs. 2 des Abkommens hängt mit der Neuregelung in Artikel I Nr. 6 Buchstabe g und Nr. 22 Buchstabe d des Zusatzabkommens zusammen.

Artikel I Nr. 10

Die Neufassung des Artikels 42 Abs. 4 des Abkommens grenzt die Zuständigkeit der deutschen Verbindungsstellen für die Rentenversicherung der Arbeiter ab und entspricht den Regelungen in neueren vergleichbaren Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten.

Artikel I Nr. 11

Die Neufassung des Artikels 45 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens dient der Verwaltungsvereinfachung.

Artikel I Nr. 12

Der Wegfall des Artikels 48 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und des Artikels 48 Abs. 5 des Abkommens hat zur Folge, daß nunmehr für die Nachzahlung von Leistungen die innerstaatlichen Verjährungsvorschriften gelten.

Artikel I Nr. 13

Durch Einfügung der Ziffer 2 Buchstabe d im Schlußprotokoll zum Abkommen wird wie in vergleichbaren zwischenstaatlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten klargestellt, daß bei Anwendung des Abkommens nicht gleichzeitig andere Abkommen mit dritten Staaten oder eine überstaatliche Regelung Anwendung finden.

Artikel I Nr. 14

Durch die Ergänzung in Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen wird bewirkt, daß Flüchtlinge und Staatenlose in Österreich unter denselben Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung wie österreichische Staatsangehörige in Österreich berechtigt sind.

Die Ergänzung der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen durch einen Buchstaben g dient der Klarstellung.

Artikel I Nr. 15

Die Neufassung der Ziffer 7 a des Schlußprotokolls zum Abkommen beruht auf Änderungen des deutschen Rechts über die Gewährung von Kinderzuschüssen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Artikel I Nr. 16

Die Einfügung der Ziffer 7 b in das Schlußprotokoll zum Abkommen dient der Klarstellung.

Artikel I Nr. 17

Die der Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen angefügten Buchstaben f und g berücksichtigen Änderungen des deutschen Rechts über die Krankenversicherung der Rentner.

Artikel I Nr. 18

Zur Anfügung des Buchstaben c an Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird auf die Ausführungen zu Artikel I Nr. 3 des Zusatzabkommens hingewiesen.

Artikel I Nr. 19

Die Bestimmung zu Ziffer 13 des Schlußprotokolls zum Abkommen, die sich auf die österreichischen Rechtsvorschriften bezieht, ist entbehrlich geworden.

Mit der Neufassung der Ziffer 13 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird die doppelte Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten in den Leistungen der Rentenversicherungen beider Staaten vermieden.

Artikel I Nr. 20

Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen hängt mit Artikel I Nr. 6 Buchstaben a und b des Zusatzabkommens zusammen. Auf die Ausführungen zu Artikel I Nr. 6 des Zusatzabkommens wird hingewiesen.

Artikel I Nr. 21

Die neugefaßten Zitierungen sind notwendige Folgeänderungen.

Artikel I Nr. 22

Buchstabe b ergänzt die Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen. Damit entfällt für die deutschen Rentenversicherungsträger in diesen Fällen die Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die in die österreichische Versicherungslast übergegangen sind und für die die österreichischen Vorschriften gelten. Damit wird eine doppelte Anrechnung dieser Zeiten vermieden.

Mit der Neufassung der Bestimmung zu Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 3, Buchstabe c Sätze 3 und 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird erreicht, daß der deutsche Träger auf die von ihm zu zahlende Rente nicht zu Lasten des Berechtigten einen höheren Teilbetrag von der österreichischen Rente anrechnet als er nach seinem Recht für die von den Trägern beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu zahlen hat und daß der deutsche Träger den nach österreichischem Recht zu zahlenden Hilfflorenzuschuß außer Betracht läßt.

Artikel II

Diese Bestimmung enthält Näheres über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Zusatzabkommens auf bereits vor seinem Inkrafttreten eingetretene Versicherungsfälle. Ansprüche auf die Zahlung von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens sollen jedoch nicht entstehen.

Artikel III und IV

Diese Bestimmungen enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Übergangs- und Schlußvorschriften. Artikel IV Absatz 3 steht im Zusammenhang mit Artikel I Nr. 17 des Zusatzabkommens; auf die Ausführungen dazu wird hingewiesen.

Denkschrift zur Dritten Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung enthält Änderungen der geltenden Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, die durch das Dritte Zusatzabkommen erforderlich geworden sind.

Artikel I Nr. 1

Die Neufassung beruht auf Artikel I Nr. 17 des Dritten Zusatzabkommens.

Artikel I Nr. 2

Die Änderung des Artikels 5 Abs. 3 der Durchführungsvereinbarung bestätigt die bisherige Praxis.

Artikel I Nr. 3

Die Änderung des Artikels 6 Abs. 3 der Durchführungsvereinbarung ermöglicht die zeitnahe Abrechnung der zwischenstaatlichen Aufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner.

Artikel I Nr. 4 und 5

Die Änderung des Artikels 12 der Durchführungsvereinbarung und die Einfügung eines Artikels 14 a in die Durchführungsvereinbarung erleichtern das Verwaltungsverfahren.

Die Artikel II und III enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Übergangs- und Schlußbestimmungen.